

Lösungshinweise

Abschnitt H: Thema 2 (Verjährung):

1.

Die Verjährung richtet sich grundsätzlich nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Danach würde der Anspruch am 1.1.2015 um 0.00 Uhr verjährt sein, denn der Anspruch entstand im Jahr 2011. Im selben Jahr erlangte S Kenntnis davon. Die dreijährige Verjährungsfrist würde also mit dem Schluss des Jahres 2011 beginnen und am 31.12.2014 um 24.00 Uhr enden. Hier ist allerdings zu beachten, dass A am 5. Juli 2012 der S ihre goldene Uhr zur Sicherheit gab. Dies erfüllt den Tatbestand von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wonach die Verjährung neu beginnt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch insbesondere durch Sicherheitsleistung anerkennt. Die Verjährung beginnt also am 6. Juli 2012 erneut zu laufen, § 187 I BGB, und endet am 5. Juli 2015 um 24.00 Uhr, § 188 Abs. 2 BGB, sodass dem Anspruch danach die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte. Die Regel des § 199 Abs. 1 BGB, wonach die Verjährung erst zum Schluss des Jahres beginnt, gilt für den Fall des Neubeginns nicht.

2.

- a) Für den ursprünglichen Kaufpreisanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Für den später rechtskräftig festgestellten Anspruch gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- b) Ohne das rechtskräftige Urteil würde die regelmäßige Verjährung der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB gelten. Die Verjährungsfrist hätte also am 31.12.2011 zu laufen begonnen und am 31.12.2014 geendet. Die einseitigen Mahnungen des Gläubigers ändern daran nichts.
- c) Die Stundungsbitte gilt als Anerkenntnis gemäß § 212 Abs.1 Nr. 1 BGB und damit als Neubeginn der Verjährung. Die Verjährung beginnt also neu am 21.02.2012, das neue Verjährungsende wäre der 20.02.2015.
- d) Die Verjährung ist gemäß § 205 BGB gehemmt, da der Schuldner während der Stundung nicht verpflichtet ist zu leisten, also ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Dies führt gemäß § 209 BGB dazu, dass der Zeitraum der Stundung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Der Zeitraum der Hemmung wird sozusagen aus der Verjährungsfrist „ausgeschnitten“. Im vorliegendem Fall liegt ohne die Klage und ohne das rechtskräftige Urteil eine Stundung von 3 Monaten vor. Das neue Verjährungsende ist nunmehr der 20.05.2015.
- e) Unter Einbeziehung des rechtskräftigen Urteils würde der darin festgestellte Anspruch erst am 26. November 2042 um 0.00 Uhr verjährt sein (Ende der Verjährungsfrist: 25.11.2042), §§ 197 Abs. 1 Nr. 3, 201 Satz 1 BGB.

3.

- a) Die reguläre Verjährungsfrist würde gem. §§ 195, 199 BGB am 31.12.2014 um 24.00 Uhr zu Ende gehen, da der Anspruch auf Vergütung im Jahr 2011 entstanden ist und K auch davon Erkenntnis erlangt hat.
- b) Die Mahnungen selbst haben keine Auswirkungen auf die Verjährung, da sie keinen der Hemmungs- oder Neubeginnstatbestände der §§ 203 ff. BGB erfüllen.
- c) Die Abschlagszahlung bewirkt gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB den Neubeginn der Verjährung, so dass der verbleibende Anspruch erst am 16.3.2015 um 0.00 Uhr verjährt ist. Teilzahlungen wirken in voller Höhe, wenn der Schuldner ohne Vorbehalte gegenüber der weitergehend geltend gemachten Forderung leistet. Einen solchen Vorbehalt hat L nicht erklärt.
- d) Sieht Antwort 3 c).

4.

- a) Nach dem Ablauf von 3 Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis davon hat. §§ 195, 199 BGB.
- b) Der Anspruch wäre jedenfalls gem. §§ 199, 195 BGB verjährt, da die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Schuldners von dem Anspruch mehr als sechs Jahre zurückliegen.

Die Verjährung könnte jedoch gem. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB für den gesamten verbleibenden Anspruch durch die Teilzahlung neu begonnen haben. Allerdings ist hier anders als im Fall 3 zu beachten, dass die Teilzahlung erst nach dem Ablauf der Verjährung nämlich mehr als sechs Jahre nach der Anspruchsentstehung erfolgte. § 212 BGB greift aber nur ein, wenn die Abschlagszahlung innerhalb einer noch laufenden Verjährungsfrist erfolgt. Damit ist der Anspruch auf jeden Fall verjährt.

- c) Unabhängig davon, ob Frau Locker auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat oder nicht, kann sie das zur Befriedigung der verjährten Leistung Geleistete gem. § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zurückfordern.

5.

- a) Die Verjährungsfrist beginnt gemäß §§ 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 187 Abs. 1 BGB am 31.12.2012 um 24.00 Uhr. Sie endet gemäß §§ 195, 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2015 um 24.00 Uhr.
- b) Diese Forderung verjährt regelmäßig nach den §§ 195, 199 BGB am 31.12.2014 um 24.00 Uhr. Die Verjährung beginnt ebenfalls am 31.12.2011 24.00 Uhr. Die Sonderverjährung des § 634 a BGB gilt nur für Mängelansprüche aus dem Werkvertrag, nicht für den Entgeltanspruch des Werkunternehmers.
- c) Regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB wie unter a) und b): Beginn 31.12.2013 um 24.00 Uhr, Ende 31.12.2016 um 24.00 Uhr.

6.

Die Verjährung der Mängelansprüche aus einem Kaufvertrag richtet sich nach § 438 BGB. Hier greift die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß Abs. 2 mit der Ablieferung der Sache also gem. § 187 Abs. 1 BGB am 18.10.2012 und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 18.10.2014 um 24.00 Uhr.